



Auch die Nebenkosten eines Kfz-SV sind erstattungsfähige Aufwendungen, die vom Schädiger zu tragen sind.

SCHADENREGULIERUNG

# Was darf ein Sachverständiger kosten?

Auf dem Schlachtfeld der Anspruchskürzungen gab es zuletzt einige Scharmützel zur Ersatzfähigkeit der Kosten des Sachverständigen. Welche Kosten sind hier ersatzfähig?

**H**insichtlich des sogenannten Grundhonorars dürfte bereits längere Zeit Klarheit herrschen. Das Grundhonorar gilt die eigentliche Ingenieursleistung ab – auch wenn sie nicht von Ingenieuren erbracht wird. Diese Kosten dürfen sich an der Schadenhöhe orientieren. Es gibt sogar ein von Rechtsanwendern geliebtes, von Höchststrichern aber meist gleichermaßen verhasstes Mittel der Inhaltskontrolle: eine Tabelle. Die sogenannte „BVSK Honorarbefragung“. Diese Tabelle kann nicht nur jedermann googlen, sie dürfte auch als in der Instanzenwelt gerichtsfest gelten. Das sieht der KH-Versicherer Nummer 1 zwar anders, traute sich aber zumindest in meinem Erfahrungsfeld

noch nicht, die eigene, „viel bessere“ Tabelle gerichtlich durchzuzufechten.

### Gibt es ein „zweites Honorar“?

Etwas problematischer sind da schon die sogenannten Nebenkosten wie Fahrtkosten, Bürokosten, Schreibkosten oder Fo-

tokosten. Das klingt kleinlich, ist aber bedeutsam, da derartige Positionen zusammengerechnet durchaus ein Drittel der gesamten Rechnung ausmachen können. Die Versicherer sprechen in diesem Zusammenhang gerne mal empört vom zweiten Honorar.

Müssen wir uns deshalb jede einzelne Position anschauen und diskutieren, ob der Sachverständige für den Kilometer nun 0,70 Euro oder 1,20 Euro abrechnen darf? Wäre es nicht einfacher, die zulässigen Nebenkosten pauschal auf, sagen wir 100 Euro, anzusetzen? So hat es jedenfalls das Landgericht Saarbrücken gemacht. Für diesen Ansatz hatte der Bundesgerichtshof (BGH) aber nichts übrig (VI ZR 357/13): „Noch mal machen“, lautete der

### KURZFASSUNG

Sachverständigenhonorare, vor allem die sogenannten Nebenkosten, sind ein beständiger Streitfall mit Versicherern und zum Teil auch bei verschiedenen Gerichten. Was also ist zulässig und wie verhält sich ein Geschädigter? Der nachfolgende Beitrag gibt Antworten.

Auftrag des Revisionsurteils. Und Saarbrücken machte. Im zweiten Versuch stellte das LG Saarbrücken hinsichtlich der Fahrtkosten auf Autokostentabellen ab. Im Ergebnis befand man dort ein Kilometergeld von mehr als 0,70 Euro/km für überhöht.

Für die übrigen Nebenkosten hatte man in Saarbrücken eine Idee. Es gibt nämlich ein Gesetz, das die Vergütung von Sachverständigen in Gerichtsverfahren regelt. Das JVEG. Das klingt einfach. Angemessen sind Nebenkosten dann, wenn sie den Festlegungen des JVEG entsprechen. Alles, was diese Sätze um mehr als 20 % überschreitet, ist für jeden erkennbar überhöht. Diese Analogie fand der BGH jedenfalls überzeugend und hat eine Revision hiergegen zurückgewiesen (VI ZR 50/15).

Das kann man durchaus in Frage stellen. Sofern den Sachverständigen vorgeworfen wird, man generiere ein zweites Honorar, mag man antworten: Ja. Und? Wieso sollen Nebenkosten nur die Aufwendungen des Sachverständigen abgelten? Denkbar ist ja auch, dass der Sachverständige Tätigkeiten, die außerhalb der eigentlichen Schadensermittlung liegen, abzurechnen gedenkt. Das ist weder verworfen noch unzulässig.

**Auch Fahrzeit ist Arbeitszeit**

Nehmen wir beispielsweise die Fahrtkosten. Es gibt keinen Grund, weshalb hier nur die Fahrzeugabnutzung verlangt werden kann. Auch die Fahrzeit ist Arbeitszeit. Der Verweis auf reine Fahrtkostentabellen greift daher zu kurz.

Doch wie kann das der Laie überprüfen? Trotz Google dürften dem durchschnittlichen Geschädigten BVSK-Tabellen oder Gesetze über die Entschädigung von Sachverständigen unbekannt sein. Das führte beim Landgericht Düsseldorf zu der Auffassung, Versicherer müssten auch gegebenenfalls überhöhte Rechnungen erst mal zahlen. Der Geschädigte müsse bei diesem Streit außen vor gelassen werden.

**Prüfpflicht für SV-Kostenhöhe**

Auch dieser einfach scheinende Lösungsansatz fand beim BGH keine Gegenliebe (VI ZR 491/15). Denn ein Schädiger schulde immer nur den Betrag, der zur Schadensbeseitigung erforderlich sei. Bei der Ermittlung des Erforderlichen müsse zwar auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht genommen werden. Aber dennoch müsse der Geschädigte die Rechnung des

**RA JÖRG SCHMENGER**



Foto: Kanzlei Schmenger, Greß

Jörg Schmenger ist in der Kanzlei Schmenger, Greß mit Sitz in Mainz tätig. Er ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). In seinem Blog rechtsverkehr.de klärt er regelmäßig über verkehrsrechtliche Fragen auf.

Sachverständigen einer Prüfung unterziehen. Anderenfalls geht er das Risiko ein, seine Aufwendungen nicht in vollem Umfang zurückzuerhalten. Ist die Rechnung bezahlt, ist das nur ein Indiz für die Erforderlichkeit der Kostennote.

Stellt sich heraus, dass die Rechnung erkennbar überhöht war, bleibt er auf dem überhöhten Teil der Kosten sitzen. Der Geschädigte benötigt also fachlichen Rat zur Höhe seiner Sachverständigenkosten. Den erhält er natürlich bestmöglich beim nächstgelegenen Verkehrsanwalt.

RA Jörg Schmenger ■

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

**Kfz-Reinigung und Felgenprüfung erstattungspflichtig**

Nach einem Verkehrsunfall kann man auch Anspruch darauf haben, die Kosten für eine Felgenprüfung und die Fahrzeugreinigung ersetzt zu bekommen und eine Auslagenpauschale von 25 Euro zu verlangen. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Amtsgerichts in Rottweil vom 2. Mai 2016 (AZ: 1 C 19/16).

Im gegenständlichen Fall stand nach einem Autounfall die Schuld des einen Fahrers 100-prozentig fest. Er haftete in vollem Umfang für die Unfallfolgen. Vor Gericht stritten die Parteien aber darüber, was zum Schadensersatz gehörte. Die gegnerische Versicherung zahlte die Reparaturkosten in Höhe von rund 2.580 Euro mit Ausnahme eines Teilbetrags von 83,45 Euro für die Fel-



**LM-Räder können bei einem Unfall auch einen Höhen- oder Seitenschlag erleiden. Die Kosten der Überprüfung sind erstattungsfähig.**

genüberprüfung. Auch kürzte sie die geltend gemachte Auslagenpauschale um fünf auf 20 Euro. Für den Rest musste die Klägerin also das Gericht einschalten. Es ist nicht unüblich, dass eine gegnerische Versicherung den geltend ge-

machten Schadenersatz nicht vollständig übernimmt – meist zu Unrecht. So verurteilte das Amtsgericht auch hier die Versicherung dazu, diese Kosten zu übernehmen. Laut SV-Gutachten war nicht ausgeschlossen, dass die betroffene Felge einen Schlag bekommen hatte. Daher müsse die Versicherung auch die Überprüfung der Felge bezahlen. Da die Reparatur auch Lackierarbeiten umfasst habe, sei aufgrund der Staubbelastung eine Reinigung des Wagens erforderlich. Auch die Abnahme mit einer Probefahrt durch den Meister sei berechtigt, so das Gericht. Grundsätzlich können Geschädigte auch eine Auslagenpauschale von 25 Euro verlangen. Diese darf nicht auf 20 Euro herabgesetzt werden. Auch in Zeiten zunehmender elektronischer Kommunikation bleibe es aufgrund der gestiegenen Portokosten bei der Pauschale von 25 Euro.

Foto: Walter K. Pfantsch